

MITTEILUNGSBLATT

DER

Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: <http://www.i-med.ac.at/mitteilungsblatt/>

Studienjahr 2023/2024

Ausgegeben am 19. März 2024

44. Stück

138. Leistungsvereinbarung 2022 – 2024 – 3. Ergänzung (§ 71c Abs. 5a UG 2002)

139. Leistungsvereinbarung 2022 – 2024 – 4. Ergänzung (Teuerungsmanagement 2024)

138. Medizinische Universität Innsbruck

Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft und Forschung

Leistungsvereinbarung 2022 – 2024

3. Ergänzung
(§ 71c Abs. 5a UG 2002)

Die zwischen der Republik Österreich, vertreten durch den Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung, vertreten durch Gruppenleiter Mag. Maximilian Richter und der Medizinischen Universität Innsbruck, vertreten durch Rektor Univ.-Prof. Dr. W. Wolfgang Fleischhacker für den Zeitraum 1. Jänner 2022 bis 31. Dezember 2024 abgeschlossene Leistungsvereinbarung wird wie folgt ergänzt:

Von der Medizinischen Universität Innsbruck wird im Aufnahmeverfahren für das Studium Humanmedizin für das Wintersemester 2024/2025 die Vergabe von Studienplätzen gemäß § 71c Abs. 5a UG 2002 (sogenannte gewidmete Studienplätze) zur Erfüllung der Aufgaben im öffentlichen Interesse umgesetzt. Für die Mindestkriterien gemäß § 71c Abs. 5a UG 2002 für diese gewidmeten Studienplätze gelten die Festlegungen in der Leistungsvereinbarung 2022-2024.

An der Medizinischen Universität Innsbruck werden für das Wintersemester 2024/2025 maximal gesamt 18 gewidmete Studienplätze (in den bestehenden Studienplätzen inkludiert) für folgende Institutionen in einzelnen Studienförderungsprogrammen (sogenannten Subquoten) bereitgestellt. Diese sind:

Bundesministerium für Inneres mit maximal 1 Studienplatz

Land Tirol mit maximal 5 Studienplätzen

Land Salzburg mit maximal 4 Studienplätzen

Land Vorarlberg mit maximal 3 Studienplätzen

Österreichische Gesundheitskasse mit maximal 5 Studienplätzen

Die Studienwerber/innen sind über die Möglichkeit der Erlangung eines gewidmeten Studienplatzes (in einer sogenannten Subquote) für den Fall des Nichterreichens eines regulären Studienplatzes, zu informieren. Auf der gemeinsamen Webseite zum MedAT sind dafür die, durch die entsprechenden Institutionen bereitgestellten, Kontaktdaten und besondere Anforderungen der einzelnen Institutionen für das jeweilige Studienförderungsprogramm (sogenannte Subquote), insbesondere die Unterfertigung einer entsprechenden Vereinbarung, bekanntzugeben. In der Zulassungsverordnung sind Regelungen über die Unzulässigkeit einer Meldung für mehr als ein Studienförderungsprogramm (mit der Konsequenz des Verlustes der Zuordnung zu allen gewidmeten Studienplätzen) aufzunehmen.

Sofern im späteren Aufnahmeverfahren, jedenfalls vor Durchführung des MedAT, von Seiten der jeweiligen Institution eine entsprechende Vereinbarung über die spätere Erfüllung der Aufgaben im öffentlichen Interesse gegenüber der Medizinischen Universität Innsbruck bekanntgegeben wurde, ist sodann der/die Studienwerber/in für das jeweilige

Studienförderungsprogramm (sogenannte Subquote), bei Erfüllung der Mindestleistung und gemäß der Reihung nach dem Testergebnis, zu berücksichtigen. Nicht befüllte gewidmete Studienplätze werden nach dem üblichen von der Universität angewandten Verfahren gemäß § 71 c UG vergeben.

Die Notwendigkeit dieser gewidmeten Studienplätze für die Erfüllung der Aufgaben im öffentlichen Interesse wird durch Beschluss der Bundeszielsteuerungskommission im Gesundheitsministerium festgestellt und durch Schreiben des BMBWF umgehend den Universitäten bekanntgeben.

Unterbleibt die rechtzeitige Datenmeldung einer Institution, oder wird für diese keine Notwendigkeit für die Erfüllung der Aufgaben im öffentlichen Interesse festgestellt, so ist das Studienförderungsprogramm (sogenannte Subquote) dieser Institution nicht umzusetzen. Im Falle eines geringer festgestellten Bedarfs zur Erfüllung der Aufgaben im öffentlichen Interesse ist die jeweilige maximale gewidmete Studienplatzzahl mit dem festgestellten Bedarf zu begrenzen.

Da die Rechtmäßigkeit des von den Universitäten unter Einbeziehung des Konzepts gewidmeter Studienplätze durchzuführenden Aufnahmeverfahrens in mehrfacher Hinsicht vom Verhalten Dritter, insbesondere der mit der Aufnahme von Studienwerber/innen in die einzelnen Studienförderungsprogramme (sogenannte Subquote) befassten Institutionen, abhängt, verpflichtet sich der Bund für den Fall des Eintritts nachteiliger Folgen einer Feststellung der Rechtswidrigkeit für die Universität, etwa aufgrund von Beschwerden zurückgereihter Studienwerber/innen, der Universität die dadurch entstehenden Verfahrens- und Zusatzkosten abzugelten.

Es ist geplant, diese Vorgehensweise auch für die nächsten Jahre anzuwenden, wobei entsprechende Bestimmungen in der nächsten Leistungsvereinbarung aufzunehmen sind.

Wien, am 13.12.2023

Innsbruck, am 20.12.2023

Für die
Republik Österreich

Für die
Medizinische Universität Innsbruck

Bundesminister für
Bildung, Wissenschaft und Forschung
Ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek eh

Rektor
Univ.-Prof. Dr. W. Wolfgang Fleischhacker eh

139. Medizinische Universität Innsbruck

Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft und Forschung

Leistungsvereinbarung 2022 – 2024

4. Ergänzung

(Teuerungsmanagement 2024)

Die zwischen der Republik Österreich, vertreten durch den Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung, vertreten durch Gruppenleiter Mag. Maximilian Richter und der Medizinischen Universität Innsbruck, vertreten durch Rektor Univ.-Prof. Dr. W. Wolfgang Fleischhacker für den Zeitraum 1. Jänner 2022 bis 31. Dezember 2024 abgeschlossene Leistungsvereinbarung wird wie folgt ergänzt:

Für die Bewältigung der aktuellen Teuerungskrise erhält die Medizinische Universität Innsbruck in der Leistungsvereinbarungsperiode 2022-2024 eine weitere Erhöhung des Universitätsbudgets (Säule 3) um 6.669.300,00 €. Die Zuweisung des Betrages erfolgt im Jahr 2024. Diesbezüglich gehen beide Parteien von der Annahme aus, dass damit der laufende Betrieb gegebenenfalls unter Einsatz eigener Mittel für das Jahr 2024 sichergestellt ist.

Wien, am 13.12.2023

Innsbruck, am 20.12.2023

Für die
Republik Österreich

Für die
Medizinische Universität Innsbruck

Bundesminister für
Bildung, Wissenschaft und Forschung
Ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek eh

Rektor
Univ.-Prof. Dr. W. Wolfgang Fleischhacker eh